

93. Schließt die Freisprechung des Hauptthäters von dem Verbrechen des Versuches auf Grund der Annahme seines freiwilligen Abstandes von der Ausführung der Handlung die Verurteilung des der Beihilfe zu diesem Versuche Angeklagten aus?

St.G.B. §§. 43. 44. 46 Ziff. 1. 49. 218.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1881 g. G. Rep. 3490/80.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

„Endlich behauptet die Revision ohne Grund, daß die Freisprechung der Sch. auch die Freisprechung des G. von dem beschuldigten Vergehen der Beihilfe zu dem von ihr verübten Versuche der Abtreibung der Leibesfrucht nach sich ziehen müsse.

Festgestellt ist, daß die Sch. als Schwangere den Entschluß, ihre Leibesfrucht abzutreiben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, bethätiget hat; ferner daß der Angeklagte ihr zur Begehung dieses versuchten Verbrechens durch Rat und That, indem er ihr Getränke mit der Weisung, sie zu gebrauchen, übergeben hatte, wissentlich Hilfe geleistet hat.

Hiermit erscheint einerseits der Thatbestand des Versuches zum Verbrechen aus §. 218 St.G.B.'s und anderenteils das Verbrechen der Hilfeleistung hierzu nach §. 49 St.G.B.'s gegeben.

Die Sch. ist zwar deshalb, weil sie den Entschluß, jene Getränke zum Zwecke der Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu genießen, bereits ausgeführt, jedoch sodann nicht fortgesetzt, sondern die weitere Ausführung der Handlung, ohne daß sie hieran durch Umstände, welche von ihrem Willen unabhängig waren, gehindert worden, aufgegeben hat, unter Annahme eines straflosen Versuches freigesprochen worden. Hiermit ist jedoch keineswegs auch die Freisprechung des Angeklagten als Gehilfen bedingt. Denn jener lediglich in der Person der Sch. als Urheberin bestehende Grund der Straflosigkeit bleibt auf sie beschränkt und kommt dem der Beihilfe Angeklagten, in dessen Person freiwilliger Abstand von seiner Teilnahme an dem versuchten Verbrechen nicht zugleich festgestellt ist, nicht zu statten.

Der Angeklagte hat an dem objektiv wie subjektiv einmal begründeten Thatbestande des Verbrechens des Versuches der Abtreibung der Leibesfrucht seitens der Sch. wissentlich als Gehilfe teilgenommen, sich hierdurch der strafbaren Teilnahme daran objektiv wie subjektiv schuldig gemacht, und deshalb ist das Strafgesetz auf ihn anwendbar, ohne daß er sich auf die aus lediglich persönlichen Gründen vom Gesetze der mitangeklagten Urheberin gewährten Straflosigkeit auch für seine Person berufen kann.

Die Revisionsbehauptung, daß die Freisprechung der Sch. auch die Freisprechung des Angeklagten nach sich ziehen müsse, und daß, da dies nicht geschah, §. 46 Biff. 1 St.G.B.'s durch Nichtanwendung, beziehungsweise die §§. 43, 44, 49 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung, verletzt seien, ist demgemäß erfolglos."